

Die Pension des gefallenen Eisenbahners.

Der Adjunkt Wilhelm Sieben, der bei der Nordbahn bedienstet gewesen war, ist am 23. November 1914 in Serbien gefallen. Der Witwe war auf Grund des Pensionsstatuts der Nordbahn eine Pension von 792 Kronen zugewiesen worden. Mit einem späteren Erlaß des Eisenbahnministeriums wurde dieses Dekret außer Kraft gesetzt und verfügt, daß der Witwe vom 1. Dezember 1914 an bloß die Differenz zwischen der Militärpension von 750 Kronen und der Zivilpension, demnach der Betrag von 42 Kronen jährlich angewiesen werde. Gnadenweise wurden die zuviel ausbezahlten Beträge bis Juli 1915 nachgesehen und nicht zurückgefordert. Frau Sieben brachte die Feststellung, daß das Eisenbahnar ein und begehrt die Feststellung, daß das von der Nordbahndirektion anerkannte Recht auf eine jährliche Pension von 792 Kronen zu Recht bestehe und daß ein Abzug der vom Kriegsministerium der Witwe verliehenen Pension von 750 Kronen unzulässig sei. Ferner wurde in der Klage die Leistung der seit 1. September 1915 fällig gewordenen Beträge von monatlich 62-60 Kronen begehrt. Dieser Klage hat nun das Handelsgericht zur Gänze stattgegeben. Dieses für alle Staatseisenbahner wichtige Urteil wird vom Gericht folgendermaßen begründet:

Das geklagte Eisenbahnar bestreitet den Anspruch der Klägerin auf die volle Pension als Witwe nach einem Beamten der k. k. Staatsbahnen deshalb, weil nach seiner Ansicht die Witwe nach einem während der Militärzeit verstorbenen Staatsbeamten im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 27. April 1887 nur auf die Differenz zwischen der Zivilpension und der ihr zuerkannten Militärwitwenpension Anspruch habe. Daß die Beamten der Staatsbahnen den Staatsbeamten beizuzählen sind, behauptet das Arar nicht. Uebrigens hat sowohl das Reichsgericht als auch der Oberste Gerichtshof das in der letzten Zeit konstant in verneinendem Sinne entschieden. Nach Ansicht des Arars sind die Beamten der Staatsbahnen denen beizuzählen, die in einem dem Zivilstaatsdienst gleichgehaltenen Dienste gestanden sind. Dieser Ansicht vermochte der Gerichtshof nicht beizupflichten. Die wörtlich dem § 3 der Dienstordnung entnommene Stelle besagt: Soweit nicht hiedurch und durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingt ist, finden auf diese Bediensteten die für Staatsbeamten und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäß Anwendung. Gerade der Wortlaut dieser Bestimmung spricht dafür, daß dem Staatseisenbahnbediensteten eine besondere Stellung zukommt. Dies besagt, daß, soweit die Staatseisenbahnbediensteten durch die Dienstordnung besondere Rechte erworben haben, diese Geltung finden sollen.

Nun enthält der § 88 der Dienstordnung besondere Bestimmungen über die Behandlung der Bediensteten im Mobilisierung- oder Kriegsfall. Im Absatz 5 des Paragraphen heißt es, daß auf Mitglieder eines Invaliditäts-, Alters- oder Versorgungsinstituts die Bestimmungen eben desselben Statuts ebenso Anwendung zu finden haben, wie wenn die Dienstuntauglichkeit während der Eisenbahndienstleistung eingetreten wäre, und der Absatz 6 bestimmt, daß, falls ein Bediensteter während seiner Militärdienstleistung sterben sollte, dasselbe bezüglich seiner Familie gelte. Durch diese Bestimmung haben die Staatseisenbahnbediensteten besondere Rechte erworben. Aber auch nach dem Wortlaut des Gesetzes vom Jahre 1877 sind die Nordbahnbediensteten nicht Beamte, die in einem dem Zivilstaatsdienst im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung gleichgehaltenen Dienste stehen, denn der § 6 setzt voraus, daß den Witwen dieser Funktionäre eine Pension nach den Zivilversorgungsnormen zustehe und die Auszahlung nach dem Zivilpensionsetat erfolge. Nun erfolgt bei den Bediensteten der Nordbahn die Bezahlung der Pension aus einem besonders gebildeten Fonds, der überdies, wie das Eisenbahnministerium dem Gericht bekanntgegeben hat, in gar keinem Verrechnungsverhältnis zum Zivilpensionsetat steht. Der § 6 des Gesetzes vom Jahre 1887 soll verhindern, daß der Staat eine doppelte Pension bezahle. Bei Nordbahnbeamten trifft dies jedoch nicht zu, da die Pension eines solchen aus einem besonderen Fonds erfolgt, der mit dem Zivilpensionsetat in gar keinem Verrechnungsverhältnis steht und zu dem der Staat nur die statutengemäße Beisteuer zu leisten hat. Da somit der § 6 des

Gesetzes vom Jahre 1887 auf die Klägerin keine Anwendung zu finden hat, erscheint ihr Begehren begründet und war der Klage vollinhaltlich stattzugeben.